

**Satzung der  
Vereinigung  
Hamburger Religionslehrerinnen und Religionslehrer e.V.**

**in der geänderten Fassung vom 18. Februar 2011**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Vereinigung Hamburger Religionslehrerinnen und Religionslehrer e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Die "Vereinigung Hamburger Religionslehrerinnen und Religionslehrer e.V." versteht sich als Fachverband für den Religionsunterricht an den Schulen in Hamburg (gemäß Art.7 Grundgesetz und § 4 Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg).
2. Der Fachverband betrachtet es als seine Aufgabe, zur Klärung der Fragen der Religionspädagogik beizutragen und die Belange des Religionsunterrichts und der Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen in Hamburg zu vertreten.
3. Der Fachverband beschränkt sich ausschließlich und unmittelbar auf die satzungsgemäßen Aufgaben. Er erstrebt weder Gewinn noch wirtschaftliche Vorteile. Etwaige Gewinne werden ausschließlich und allein für satzungsmäßige Zwecke verwandt. Kein Mitglied darf aus Einnahmen und Vermögen des Fachverbands Vorteile erhalten. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Jede Religionslehrerin und jeder Religionslehrer, die/der sich dem Zweck des Fachverbands verpflichtet weiß, kann Mitglied werden.
2. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt muß zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Ausschluß kann vom Arbeitsausschuß ausgesprochen werden, wenn das Mitglied dem Zweck des Fachverbands gröblich zuwiderhandelt. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluß, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vorstands letztgültig über den Ausschluß.

## § 5

### Die Organe des Fachverbands

Die Organe des Fachverbands sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Arbeitsausschuß,
- c) der Vorstand.

Die Organe bestimmen ihre Geschäftsordnung. Die unter b) und c) genannten Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt, muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Die/ der 1.Vorsitzende oder die/der 2.Vorsitzende leitet die Versammlung.

6. Der Beschlussfassung der Ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderung,
- f) Auflösung des Fachverbands.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Satzungsänderungen und vorzeitige Neuwahl beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 7

Die Sektionen und ihre Vertreter

(gestrichen)

## § 8

Der Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus höchstens 20 Mitgliedern; diese werden in der Ordentlichen Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt. Dabei stellt die Wahlordnung sicher, daß aus jeder der fünf Schulformen Grundschule, Stadtteilschule, Sonderschule, Gymnasium, berufsbildende Schulen möglichst je zwei Vertreter in den Arbeitsausschuß gewählt werden. Die Wahlordnung wird vom Vorstand als Anlage zu dieser Satzung erlassen.

2. Der Arbeitsausschuss kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner aktuellen Mitglieder bis zu 5 weitere Mitglieder aufnehmen.

3. Der Arbeitsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste zulassen und zur Klärung von Sachfragen Fachleute hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

4. Der Arbeitsausschuß berät alle aktuellen Fragen, die den Zweck des Fachverbands betreffen.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in. Diese werden von dem zuvor gewählten Arbeitsausschuss aus seiner Mitte für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sollte von ihnen jemand vorzeitig ausscheiden, so wählt der Arbeitsausschuß aus seiner Mitte eine/n Nachfolger/in.

2. Die/der 1.Vorsitzende oder die/der 2.Vorsitzende ist Sprecher/in des Fachverbands nach außen.

3. Die/der 1.Vorsitzende oder die/der 2.Vorsitzende vertreten jede/r für sich in Verbindung mit der/dem Schriftführer/in den Fachverband gerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und berechtigt, für den Verein alle Anmeldungen zum Vereinsregister abzugeben.

## § 10

### Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Fachverbands als Verein beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitsstelle Hamburg, zur Anschaffung religionspädagogischer Materialien.

## § 11

### Schlußbestimmung

Diese geänderte Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Februar 2011 angenommen.

Hamburg, den 18. Februar 2011

## **Anlage**

### **Vereinigung Hamburger Religionslehrerinnen und Religionslehrer e.V.**

#### Wahlordnung für die Wahlen zum Arbeitsausschuss

(Anlage zur Satzung)

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Arbeitsausschuss werden in der Ordentlichen Mitgliederversammlung aus deren Mitte vorgeschlagen. Die Namen der Vorgeschlagenen werden mit Angabe der Schulform auf einer Tafel notiert.

2. Die Vorgeschlagenen teilen mit, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Diejenigen Kandidaten, die dies wünschen oder von denen es gewünscht wird, stellen sich vor.

3. Gewählt wird in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen:

- Erster Wahlgang nach Schulformen

(Farbiger Wahlzettel)

- Zweiter Wahlgang schulformübergreifend

(Weißer Wahlzettel)

Der zweite Wahlgang erfolgt nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlgangs.

4. Im ersten Wahlgang (farbiger Wahlzettel) hat jedes Mitglied für jede Schulform zwei Stimmen. Wahlzettel, auf denen für eine oder mehrere Schulformen mehr als zwei Stimmen abgegeben werden, sind ungültig. -

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die je Schulform die meisten Stimmen erhielten.

5. Für den zweiten Wahlgang wird die Kandidatenliste aktualisiert, indem die bereits Gewählten gestrichen und ggf. weitere Kandidaten aufgenommen werden.

6. Im zweiten Wahlgang (weißer Wahlzettel) hat jedes Mitglied acht Stimmen. Wahlzettel, auf denen mehr als acht Stimmen abgegeben werden, sind ungültig.

Stimmenbündelung (Mehrfachnennung einer/s oder mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten) ist nicht zulässig. Gewählt sind die bis zu zehn Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.

Hamburg, 18.02.2011

#### Anmerkung

Im zweiten Wahlgang hat jedes Mitglied deshalb nur acht (und nicht zehn) Stimmen, damit in beiden Wahlgängen gemeinsam niemand mehr als zehn Kandidatinnen oder Kandidaten (die Hälfte der maximal zu Wählenden) einer Schulform wählen kann.

---